



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Postfach 1320  
56803 Cochem

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ  
KOBLENZ**  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
0261 120-0  
0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.02.2026

Mein Aktenzeichen	Ihre Mail vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
6620-0004#2026/ 0002-0380 Ref32-AB5 Bitte immer angeben!	03.02.2026 BIM-Z 1039/2024	Heidrun Stoef-Patz Heidrun.Stoef-Patz@sgdnord.rlp.de	0261 120-2950 0261 120-2200

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs ENER-  
CON E-138 EP3 E3 4.26 MW mit Nabenhöhen von 110,24 m, 130,64 m bzw.  
160,00 m in den Gemarkungen Grenderich, Moritzheim und Zell  
Antragstellerin: BOREAS Energie GmbH, Dresden**

Sehr geehrte Frau Horst,

mit Mail vom 03.02.2026 baten Sie um Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Grenderich, Moritzheim und Zell.

Bereits 2024 wurde ein Verfahren in diesem Bereich zur Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen durchgeführt; hierbei stellte sich heraus, dass eine Beschränkung hinsichtlich der Gesamthöhe einiger Windenergieanlagen erforderlich wurde.

Daraufhin wurde eine Umplanung notwendig; 2 Windenergieanlagen wurden gestrichen, 3 Anlagen wurden verschoben und zum Teil wurden niedrigere Gesamthöhen erforderlich.

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.: 9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Parkplatz für Menschen mit Behinderung:  
Ecke Südallee / Rizzastraße



Die Standorte der geplanten Anlagen liegen außerhalb von Wasser- und Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten.

Durch den geplanten Standort der Windenergieanlage und der Zuwegung werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt; der Abstand zu den oberirdischen Gewässern beträgt jeweils mehr als 150 m.

Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden.

Überschüssiger Bodenaushub wird vom Auftraggeber vollständig entfernt.

Die Prüfung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.

Aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen und Hinweise zugestimmt:

1. Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen soweit möglich vermieden werden. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
3. Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschieben, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung (z.B. mit Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) vorzunehmen. Die Mietenhöhe ist auf max. 2 m zu begrenzen.
4. Während der Bauphase anfallender, überschüssiger Erdaushub ist möglichst zu verwerten.



5. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegeben Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Hinweise:

1. Ich empfehle, von der Antragstellerin/Betreiberin eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen.
2. Bei dem Ein- und Rückbau von Recyclingmaterialien ist die Ersatzbaustoff-Verordnung zu beachten.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 124,08 €.

Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das Konto der

Landesoberkasse Koblenz  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzeichens  
K+0 0003G4V

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.  
Heidrun Stoef-Patz